

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Band:** 2 (1885)

**Artikel:** Geschichte des Schulwesens von Nidwalden [Fortsetzung]  
**Autor:** Deschwanden, Karl von  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-698343>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# G e s c h i c h t e

des

## Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf bei Stans.

Fortsetzung.



### Jakob Sekler.

Nachdem wir, soweit es unserer Kurzsichtigkeit möglich gewesen, uns in den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen umgesehen haben, mögen wir beiläufig ermessen, welche Forderungen die damalige Zeit an die Volksschule gestellt haben mag. Es bleibt nun zu untersuchen, wie sie sich entwickelt habe.

Es liegt in der Natur der Sache und leuchtet aus den wenigen Notizen, die wir noch besitzen, klar hervor, daß unsere Schulmeister an den Gebrechen ihrer Zeit stark gelitten haben; daß sie auf einer niedrigen Stufe gestanden, daher gemeine Sitten an sich trugen. Darum fand es die Landesgemeinde angemessen, den vorkommenden Wahlen oder Bestättigungen allemal eine drohende Bedingung anzuhängen. Ueberhaupt benahm sich der Landesfürst mit diesen Bediensteten, nach damaligem Gebrauch, ganz ungenirt. Daher mußte unser Schulmeister, Hans Jakob Sekler bei seinen Anmeldungen und Gesuchen um Bestättigung verschiedenartige Bemerkungen und Ausstellungen

hinnehmen. Am Sonntag Jubilate 1563 beschloß die Nach-  
gemeinde:

„Dem Schulmeister will man den Dienst noch ein Jahr  
„zulan, doch mit Vorbehalt, wo er sich nid schicken, sollen  
„m. H. und Rätth under Zit auch Gewalt han, und daß  
„er nid uff die Jarzit uskluft, er wird dann brufen.“

Ebenso lautete seine Bestätigungs-Urkunde im Jahr 1565.  
Gnädiger bezeugte sich die Landesbehörde zwei Jahre später  
gegen den alten Schulmeister: „Uffsaz der ganzen Gemeind an  
der Ma uf Suintag Cantate 1567.

„Zum 20. hat man zu Landlüten angenommen und ihnen  
„das Landrächt geschenkt, nämlich von Urh Zacharias  
„Büntener, von Schwyz Ammann Abhberg, Vogt Gafser,  
„Meister Jost Viniz und unser Schulmeister Jakob Sekler.“

Im Jahr 1571 überband die Gemeinde dem Schulmei-  
ster eine neue Beschwerde, die vielleicht besser zu seinen geringen  
Leistungen, als zu seinem kleinen Einkommen passen mochte.  
Die Gemeinde sprach:

„Den Hans Jakob Sekler hat man wiederum zum Schul-  
„meister angenommen, und will man im den Jarlon wie  
„früher und andere Jar gen, doch soll er Huzdach,  
„Pfeister, Ofen und das Hostättli selbst erhalten und daß  
„sälbig wie sie jetzt sind als gut, m. H. überantworten.“

Diese Verbindlichkeiten hatten zwar den Schulmann nicht  
von seiner Stelle vertrieben, aber seinen Dienstleister nicht sonderß  
vermehrt, sonst würde die Gemeinde im Jahre 1573 nicht  
schon wieder zu einem Riffel sich veranlaßt gefunden haben:

„Dem Schulmeister ged m. H. Bescheid, er sölle aber  
„luogen, wenn er fleißig sige, fürhin, und damit zu allen  
„Ziten Schul sige, wenn die Kinder geleret werden, und  
„so er nid vorhanden ist, daß er doch ein Schuler heige,  
„daß die Kinder nid deß minder lernet werden und soll  
„im dann sin Jarlon werden wie vorher.“

Die überbundenen Baubeschwerden scheinen derart getragen worden zu sein, daß, um einiger, geringer Unterhaltskosten sich zu entziehen, das ganze Haus einem schnellen Zerfalle entgegenreifte. Ein Jahr später empfahl ihm die Nachgemeinde am 16. Mai, sich der Billigkeit zu befleißigen und sich „erbarlich und wol zu halten;“ dann erfolgen seine Bestätigungen je auf zwei Jahre und die Begünstigung, daß dem Schulmeister an dem gemeinen Eidgenossen=Jahrzeit auf 10,000 Rittertag die Spend wie den Priestern zukomme.

So schlenderte Sekler mit der Schule fort, bis in's Jahr 1580, als er gar die Auszeichnung erlebte, wegen einem „Friedbruch“ angeklagt und nach den Gesetzen verurtheilt zu werden. Indessen scheint sein Vergehen nicht gar bedeutend gewesen zu sein, da die Nachgemeinde am Pfingstmontag des gleichen Jahres ihm und dem Jörgi Koller „Ir Ger wieder=um zugestellt und die Buß des begangenen Friedsbruches „geschenkt worden.“

Wie man übrigens mit dem alten Schulmeister an der Gemeinde herumgesprungen, das mag eine Schlußnahme vom 5. Mai 1583 nachträglich erzählen. Sie lautet:

„Meine H. hend den Schulmeister sin Väben lang zum „Schulmeister angenommen, all die wihl er den Dienst „ehrlich versicht; wo nit werden m. H. allweg Gewalt „haben, nach Gestalt der Sachen zu handeln.“

Es scheint indessen, die großmüthig ausgesprochene, lebenslängliche Ernennung habe nicht mehr lange gedauert; denn wir finden die Nachgemeinde am Pfingstmontag 1584 schon wieder mit einer neuen Wahl beschäftigt. Sie fiel auf einen Mann, der uns wegen der undeutlichen Aufzeichnung des Protokollführers nur unter dem Namen Adam . . . und in seiner kurzen Amtsverwaltung gar nicht näher bekannt geworden.

Am Pfingstmontag 1587 wählte die Gemeinde „uff sin Wohlhalten hin“ zum Schulmeister

## Jakob Kaiser,

der in seinem Berufe ein Neuling gewesen, daher man mit seiner Schule übel zufrieden war. Die Gemeinde im Jahr 1589 bevollmächtigte den Kirchenrath, ihn im Amte zu bestätigen oder davon zu entsetzen: „So er sich wohl und flüßig „haltet in der Schuol alls auch in der Kilchen, so soll im „billig das best thun und nachsehen, wie er sich erzeige, wo „er dan nicht rächt dran will, hat ein Kilchenrath allweg „Gewalt in zu urlauben und ein anderer flüßigeren und „gshüßteren zu werben.“

Da die Befoldung des Schulmeisters von Stanz, wie gesagt, in 16 Kronen oder Fr. 60. 95 Rp. bestand, welche nicht nur den Schulmeister, sondern auch noch das Schulhaus in Dach und Fach erhalten sollten, so wurde weder das Eine noch das Andere erzweckt. Die Gemeinde anerkannte wohl, dem armen Mann den Brodkorb etwas zu hoch gehängt zu haben, indem sie, oder in ihrem Namen Rätth und Landleute am 4. April 1590 erkannten:

„Da ein Schulmeister nid vorhat, da will man im, wan „ein Priester nid gägenwärtig noch vorhanden, selbigen „Theil, was den Armen davon ghört ihnen (den Armen) „und das übrige dem Schulmeister gfolgen lassen.“

Es darf nicht sehr auffallen, wenn sich der hungernde Schulmann bei Kirchweihen und Jahrzeiten, Gedächtnissen zc. so nahe als möglich an den besetzten Tisch rückte, besonders da er ja nur nachahnte, was er gleichzeitig von den Priestern ausüben sah. Allein dagegen erhob sich schon wieder die Nachgemeinde und sprach am 6. Mai 1590 in gebietendem Ton:

„Wann die Priester Schuolmeister, old Schuoler unbriest „und ungladen uff die Hochzit, Kilchwichung old Jarszit „lüssen, soll man inen nid schuldig sin und ob sy glich

„brüft werden, sich eines billigen zümmlichen Lohns nach  
„dem Ansähen sich fettigen und begnügen lassen.“

Mit Schulmeister Jakob Kaiser wollte es eben nicht lange  
gehen; denn Rätb und Landleute erkannten am 9. Mai 1589:

„Des Schuolmeisters halben, so im Schuolhalten unflüßig  
„und geblich was man mit Ihm redt, soll under redlicher  
„Gstalten anzozen werden, daß ein gseßner Rath Gewalt  
„haben soll um ein flüßigern gschickteren zu werben.“

Es scheint auch, daß sich der Wochenrath der Aufnahme  
und Entlassung der Schüler in gewissen Fällen angenommen  
habe. K. Protokoll d. 30. Tag Jänner 1583:

„Der Schuler so Hugen Geschlechts sin, soll von wegen  
„siner Mißhandlungen, soll verwiesen werden.“

Im gleichen Jahr am 5. März übertrug der Rath die  
Vollmacht, Schüler anzunehmen, dem Ammann Ruffi.

### Lukas Schwendimann.

Was die Nachgemeinde unserem Schulmeister angedrohet  
hatte, gieng in baldige Erfüllung. Man muß sich daher nicht  
verwundern, wenn wir die Spuren dieses Schulmannes in  
unserer Geschichte gänzlich verlieren und einen andern Mann  
in die Schulstube eintreten sehen. Wahrscheinlich hatte Kaiser  
den hastenen Szepter schon unter dem Schuljahr 1589—90  
niedergelegt, Schwendimann denselben unter dem Schuljahr  
ergriffen und bis zu St. Georg fortgeführt. Der Landrath  
bestätigte ihn, nicht ganz ohne Bedenken, in dieser Wahl auf  
Widerstand zu stoßen:

„Luz Schwändemann hand M. H. noch 1 Jahr, so er  
„sich rächt, wol und flüßig haldet, zum Schuolmeister be-  
„stätet, ob sich aber jemand beschwärt und vermeinen  
„welt, d' Sach für Gemeind kommen zu lassen und das  
„Einer will, ist niemand abgschlag.“

Es scheint zwar nicht, daß seine Bestätigung weiters beanstandet worden; indessen schien ihm die Sonne des landesfürstlichen Wohlgefallens auch nicht immer in die Stube. Er kam in den Verdacht der Partheilichkeit und eines unangemessenen Strafverfahrens, so daß sich der Wochenrath veranlaßt sah, ihm einen Verweis zu geben und von seiner Strafkompetenz gegen die Schüler unmittelbaren Gebrauch zu machen.

„Es soll mit dem Schulmeister auch geredt werden, mit  
„der Lehr neutralisch sei und niemandt schupfen und  
„sollen die 2 Knaben so wider M. H. Mandat mit dem  
„Sternen umbhin gungen ein Stund old zwo in's  
„Tuobhus ligen lassen:“ \*)

d. 4. Januar 1593. Man ist über die Ansicht unserer Väter nicht gut unterrichtet, wenn man glaubt, sie haben die Schule nur als eine Art Werkstätte betrachtet, wo man den Kindern das Lesen und Schreiben einpaukte, die aber für die übrige Erziehung keine Bedeutung habe. Man findet sogar, daß der Schulbesuch übel erzogenen Kindern unter Androhung schwerer Strafe geboten worden (s. 3. Januar. Wegen StifTERS und Dönni Umlehns sel. Söhnen) Wochenrath den 10. Februar 1593:

„Des Landspiffers Sun so Hans genannt, soll mit der  
„Urfehde us Gefangenschaft glaßen werden und ime mit  
„allem ernst was von nöthen reden, daß M. H. im  
„Benigsten solch Sachen von im vernemen, wird man  
„In uff die Galehren schicken zc. und ob er wohl ver=  
„dient daß der Nachrichter In mit der Ruothen hätt  
„schwingen sollen, so soll der vater ein gut Buschen  
„Ruothen nen und In gwaltig strichen un das der  
„vater In in hegen haben und bruche zwerchen. Item,  
„sin jünger Sun auch flißig in die Schuol und In  
„huotjam halte.“

Da keine weitere Bemerkungen über Schwendemanns

---

\*) Als unberufene Sängler am Vorabend vor dem hl. 3 Königsfest.

Wirksamkeit auf uns gekommen, so darf er für ertheilte Rügen dem Rathe dankbar sein, wodurch sein Andenken gerettet worden. Einzig glauben wir auf Rechnung seiner Frau ein Zungengefecht tragen zu müssen, welches zwischen ihr und Nella Käpelin geliefert worden, von der Obrigkeit aber als „aufgehbt“ erklärt worden. Dieser Anlaß wurde ferner benützt, um mit dem Schulmeister selbst zu reden, damit er „in der Straff der Jugend ziemlich fahre und nid umb die Häupter schlachen soll.“

### Jakob Lütthy.

Das Protokoll der Nachgemeinde vom 3. Mai 1594 verkündet uns schon wieder eine neue Lehrerwahl mit den kurz gefaßten Worten:

„Der Schulmeister zu Sarnen von Bremgarten, ist  
„Schulmeister worden.“

Erst seine Wiederbestätigung nach dem ersten Amtsjahr nennt ihn bei seinem persönlichen Namen. Der Rathsschlag von St. Georgen d. 23. April 1595 sagt ohne Wortaufwand:

„Jakob Lütthy aber malen uff ein Jahr Schulmeister  
„bestätet worden, sich wohl halte und trage, als man Ime  
„trumet, und die Jugend ehrlich unterweise und lerne.“

Man wollte dem herkömmlichen Uebelstand, die Schulzeit unter allerlei Vorwänden abzukürzen, in der ersten Amtsperiode des neuen Schulmeisters begegnen; darum verfügten die Rätth und Landlüt vor Jakobi 1594:

„Mine Herren hand erkennt, daß bis hin nach Vollendung  
„der hel. Nempteren der Schulmeister mit den Schuolern,  
„usgenommen 2 schuoler, so den Wghkessel tragendt und  
„respondieren, angenz in die Schuol mit inen gange und  
„sy desto füglichher in den Studien abhören möge.“

Obgleich Lütthy einen Stieffsohn hatte, der sich zum Priesterstande vorbereitete, so vermochte dieser Umstand das nach



kurzer Anwesenheit wackelnde Ansehen seines Stiefvaters nicht aufrecht zu erhalten. Er war arm und hatte nicht das Vermögen, seinem Sohne die bischöfliche Ordination zu verschaffen, das erforderliche Patrimonium aufzubringen. Er erhielt die Begünstigung, die Andacher-Pfründe bei der Pfarrkirche Stanz als Patrimonium einzusetzen, wofür hinwieder ein Melchior Bonbüren der Kirche als Rückbürge haftete. Um sich auf seiner mageren Pfründe besser auszuhelfen, nahm er Miethsleute in sein Pfrundhaus auf. Allein dagegen erhob sich der stets wachsame Rath und erkannte am 24. Hornung 1597: „Der Schulmeister soll keine Huslüt in die Schuol nit nemen, weder „wenig noch viel.“

Je näher wir den armen Schuolmann kennen lernen, je begreiflicher wird seine Arniuth und je mehr sehen wir abermals einen Schulmeister, der den Protokollen mehr Anlaß geboten hat, seine Schattenseite als seine Lichtseite zu zeigen. Schon am dritten Tag desselben Jahres kam er beim Glas Wein mit H. Pfarrhelfer, wahrscheinlich mit H. Johannes Kaltschmied, beim gelben Kreuz bei Nacht zusammen, trank und verwickelte sich mit dem geistlichen Herren in einen ärgerlichen Zank, worüber amtliche Verhöre aufgenommen worden. Wie gewohnt, verpflanzte sich der im Wirthshaus begonnene Streit in's Familienhaus hinüber, wo das Gewitter dann seinen Niederschlag absetzte. Zwistigkeit mit den Hausgenossen und Ueberdruß am Berufsleben bleiben die unzertrennlichen Gefährten dieser Lebensweise. Lüthy mehrte den öffentlichen Unwillen gegen sich, weil es immer offenkundiger geworden, welche schlechte Anwendung die Soldzulage von 4 Kronen bei ihm gefunden, die vor 1½ Jahren, Freitag nach Corporis Christi 1595 der Rath ihm zuerkannt hatte. Man sieht dem Landesfürst seine Mißstimmung deutlich an, als er am 14. April 1597 auf den Schulmeister zu sprechen kommt:

„Des Schulmeisters halben, welcher nit allein mit der

„Hausfrauen ungebührlich, sondern auch mit den Knaben  
„hinläßig ist, und sy gar nit leeret daß es ein elendt  
„ist, soll ernstlich mit dem Schulmeister gredt werden,  
„wo er sich nid anders flyßen welle, werdind M. H.  
„Ihme den Sack geben, und sich anders versächen und  
„nid witerß solches von Ime liden.“

Doch damit war das Ungewitter noch nicht vorüber.  
Der Betroffene scheint den über ihn ergangenen Klagen und  
Warnungen Ungehorsam und Trotz entgegen gesetzt zu haben, wie  
es bei Menschen zu geschehen pflegt, die ihrem Untergang entgegen  
eilen. Sie treten immer in die Schranken gegen ihr mißliches  
Geschick, bekämpfen jeden, der als Vollzieher des selbst gezogenen  
Looses ihnen widerwärtig wird, vergessen aber ihren Hauptfeind,  
sich selbst zu besiegen. Das auf ihm lastende Mißfallen reifte  
bei M. H. am 20. Juni g. J. zur ernststen That:

„Des Schulmeisters halben, welcher so gar ungebührlich  
„mit seiner Frauen daher fährt und böse Treuwort us-  
„gstoßen, hend M. H. erkennt, daß er in Gefangenschaft  
„gelegt und mit der urfesch ein Friden gegen Jakob Schlosser  
„gäbe und denjenigen so er berühren möchte und ime  
„endlich anzeigt werden umb ein anderer Dienst sich zu  
„versächen und solle nochmalen des Vitenampt Schwester  
„us dem Hus ziehen, wo nit, in Gefangenschaft gsetzt  
„werden.“ — Hiemit war Vüthys schmähliche Entlassung  
ausgesprochen. Er scheint auch bald darauf das Land  
verlassen zu haben. Es wird seiner einzig noch vor der  
Landesgemeinde 1598 gedacht, da man sich mit seiner Be-  
rechtigung am Theilgeld befaßte, wofür er sich wahrscheinlich  
noch angemeldet hatte. Allein seine Zeit war vorüber; darum  
sprach der Rath am 1. April:

„Dem alten Schulmeister Jakob Vüthy soll die Theil-  
„same des verschiedenen Jahres nid verabfolgt werden,

„weil er nicht geblieben und in miner Herren Ungnad  
„hinwegzogen.“

Diese Zeit liefert uns auch ein Beispiel, wie auch der  
Lehrerstand nicht vor dem Vorurtheil schützte, mit Hexen und  
Unholden in Verbindung zu stehen. Rath und Landlütten d.  
25. Juny 1597:

„M. H. haben Brichtunß von den Sieben Mannen (7  
„Männer wurden gewöhnlich als Zeugen bei peinlichen  
„Verhören durch die Folter beigezogen) und den Amts=  
„lütten, so noch am Leben, das die hingerichtet Grünigeri  
„einen, so allhier Schuolmeister gsin, für einen Unholden  
„ußgeben, und ist die Bricht also, daß vor 8 Jahren siße  
„der selbig Schuolmeister zu der Grünegery im Krätig  
„unter ein Rußbaum chommen und sy angewisen den  
„Steinibach anzurichten und ihro vil böse sachen angemuothe  
„und wann sy sich gewideret, habe er sy übel gschlagen,  
„und sobald die Grünigery gfangen, siße der Schuol=  
„meister hinweg zogen, sonst hete man Inen in  
„Gfangenschaft than.“

Wahrscheinlich verstand man unter den Worten „so all=  
hier Schuolmeister gsin,“ in der Gemeinde Stans; somit fällt  
diese Klage auf Schulmeister Jakob Kaiser. Während Jakob  
Lütth der Schule in Stans vorgestanden, hatte man den Orgel=  
dienst andern Händen anvertraut, weil der Erstere damit nicht  
vertraut gewesen zu sein scheint. Wir finden an dieser Stelle  
einen H. Jakob Wyshaupt, der sich weder durch den Antritt,  
noch durch die Besorgung seines Amtes, wohl aber durch seine  
Abreise aus dem Lande ein Denkmal in den Jahrbüchern des  
Wochenrathes gesetzt hat. Sowie Lütth den Bündel auf den  
Rücken genommen, den ihm der Rath geschnürt hatte, verlangte  
auch der Organist seine Entlassung. An Simon und Judä  
1597 wurde ihm ein „fründlicher Abschied“ bewilligt. Allein  
H. Wyshaupt scheint seine Entlassung genommen zu haben, da=

mit diese ihm nicht wie seinem Kollegen vor die Füße geworfen werde, wenn etwa sein Wandel zu nahe an's Licht gezogen würde. Schon am darauf folgenden 12. Dezember dictirte der w. w. Wochenrath seinem Schreiber in die Feder:

„Antreffend den Jakob Wyshaupt, Organist (soll) darum „fänglich inzogen werden, wegen eines onerbarlichen Daherefahrens mit Sibilla Ründig und selbe us dem Land „geführt, hand M. H. erkennt, duß er lut Geseß dem „Land mit Leib und Gut verfallen sei.“

Da aber weder Leib noch Gut des Eingeklagten einigen Ersatz für das gegebene Vergerniß dargeboten haben mag, so erfolgte 3 Tage später von gleicher Behörde ein anderer Beschluß, demgemäß Wyshaupt wegen der scandälösen Entführung und Flucht nach Than im Gliaß auf beschworene Urfehde aus Ob- und Nidwalden verbannt, allen verleumdeten Personen Abrede erstatten, alle Kosten tragen, beichten und dem Herren Legaten in Luzern persönlich zugeschickt werden soll. — Auch diesen Verfügungen wußte sich der Gestrafte zu entziehen und setzte seine, einmal eingeschlagene Laufbahn zur Entehrung seines Standes und zum allgemeinen Vergerniß fort. — Am 2. Januar 1598 beschloß der Rath:

„Es soll dem H. Apt zu Engelberg zugeschrieben werden, „wie daß der H. Jakob Wyshaupt abermalen in 2 „Dingen sein Eid übersehen, im ersten, daß er sich dem „H. Nuntius nid gestellt, auch daß er on erlaubnuß „M. H. durch unser Land zogen, daß er sich darnach „halte, der sach statt zu thuon, lut eines Eides, so er „by sinem priesterlichen Amt gethan.“

Von da an verlieren sich die Spuren Wyshaupts, indem er die Epoche der Jakobe endigt, deren 4. er in fast ununterbrochener Reihenfolge gewesen, seine Vorgänger in Ehr- und Pflichtverletzungen überbietend. — Wie der Schulunterricht, der Choral- und Orgeldienst, die Ueberwachung der Kinder in Kirche

und Schule gepflegt worden, läßt sich denken. Die Stufe wissenschaftlicher Bildung und sittlichen Characters, auf welche uns die Schulmänner aus dieser Zeit vor die Augen treten, entschuldigen das Mißtrauen, die Geringschätzung und das rücksichtslose Verfahren, welche sich die Behörden gegen sie erlaubten.

Wie Wyshaupt und Lütth das Amt eines Organisten und Schulmeisters unter sich getheilt hatten, so werden sie auch gemeinsam das Pfundhaus bewohnt und Orgel, Schule und Haus in gleichmäßigen Zustande hinterlassen haben. Man fand es daher nothwendig, (und dafür bedurfte es viel) eine Baukommission aufzustellen, um das in Zerfall gerathene Schulhaus wieder auszubessern; im Dezember 1598:

„M. H. haben dem Seckelmeister, Landweibel und Bawmeister, Lütenant Stulzen befohlen, in der Schuol zu sorgen, was von nöthen siye zu buwen und zu verbessern, und vollends gwald geben, mit dem Meister abzuhandeln und verdingen nach ira gut bedunken.

Die Stelle eines Organisten und Schulmeisters blieb indeffen nicht lange unbesezt. Bereits hatten Rätth und Landlüt schon am 29. Sept. 1597 dem Gregorium Michelium, gewesener Schulmeister zu Appenzell, zu ihrem Organisten angenommen, „uff Confirmation“ eines geseßnen Rathes. Diese Behörde beeilte sich nicht mit der Bestätigung dieser Wahl, oder der Genannte blieb höchstens wenige Wochen an seiner Stell.

### Johannes Todt.

Am 9. Nov. gl. J. schritten M. Herren schon zu einer neuen Wahl, wie uns das Protokoll des Wochenrathes umständlich erzählt:

„Es ist vor M. H. erschienen Johannes Todt, Organist zu Schwyz und gebäthen umb die Schuol und Orgelen, die beide welle er sambt seinem Bruoder trüwlich und

„ehrlich versähen. Daruf hand M. H. erkennt, wellen  
„Ihme die Schuol mit iro Freyheiten und Gerechtigkeiten,  
„wie sie biszar ein Schuolmeister in allweg gehept und  
„der Orgel halben selle Ihme jährlich v. M. H. und den  
„Kilcheren 25 Kronen für sin corpus erfolgen, deßglichen  
„welcher an Jarziten die Orgel begehrt zu schlagen, selle  
„inne die presenz wie einem Priester über das Schuol=  
„meister=Presenz gebührt und an offenen Hochziten  
„von der Orgel ein dicken Pfännig, gfolgen lassen.  
„Sonst soll er sich im übrigen halten und tragen, wie  
„man Ihme wohl vertrauwet. Sonst M. H. alle Zit  
„gwalt haben.“

Obgleich Schule und Orgel dem Brüder=Paare oblag, so erscheint immer nur Johannes Todt als handelnde Person. Er war ohne Zweifel der tüchtigste und würdigste, der uns bis dahin begegnete. Darum sprach der Landrath St. Georgen=Tag, den 23. April 1598 seine Anstellung aus. Die Landesgemeinde, d. 30. April 1600 schenkte ihm das Landrecht; an St. Georg 1601 erneuerte der Landrath seine Anstellung wiederum auf ein Jahr und geruhete, ihm seine Zufriedenheit dadurch zu bezeugen, daß der H. Seckelmeister angewiesen wurde, ihm einen Mantel oder das Tuch dazu zu verehren „will er ietzt ein Zittlang m. H. wohlgedient.“ So folgten die Bestättigungen in seinem Amte und die Gunstbezeugungen durch eine Reihe von Jahren 1602, 1603, 1604 und 1605. Um ihm gefällig zu sein, wurde angeordnet, daß ihm seine Löhnung für den Orgeldienst Quartal weise ausbezahlt werde. Doch scheint Todt, vielleicht gerade durch öftere, ihm erwiesene Zeichen der Anerkennung, dem Schlendrian nicht unzugänglich gewesen zu sein. Wenigstens hängten sich seinen Wahlerneuerungen Bemerkungen an, die darauf deutlich hinweisen, z. B.:

„Landrath uff Jöry 1606. Unser Schuolmeister ist aber=  
„mals von M. H. einem gesäßnen Rath wiederum ange=

„nommen worden uff 1 Jar, doch daß man mit in allem  
„Ernst rede, daß er mit Schuolhan flißiger halte als biszar.“

Die gleichen mißlichen Verzierungen tragen seine Be-  
stättigungs-Urkunden von den Jahren 1607, 9 und 10. Nebst-  
dem blieb er gleichwohl ein Mann des Zutrauens. Als er  
wegen Erbschafts-Angelegenheiten eine Reise in's Oberland zu  
unternehmen hatte, beauftragte ihn der Rath mit der Besorgung  
eines Vermächtnisses, das H. Hieronimus zu Gunsten der Pfarr-  
kirche in Stanz und der Kapelle in Büren gethan hatte und  
rüstete ihn mit Vollmacht aus, diese Anforderung bei den Erben  
des Verstorbenen einzuziehen. Nebstdem unterstützte ihn die  
Regierung mit andern Geleitschriften, um die Aufträge anderer  
Leute schlichten zu können, wie das Protokoll der Rätth und  
Landleute vom 7. September 1609 besagt:

„H. Schulmeister ist eine Fürgschrift in's Oberland old  
„anderer Gelegenheit und Nothwendigkeit nach vergünstiget  
„wegen etwas Erbfalls. Soll ime auch ein gwaltsbrief  
„wegen H. Hieronimus Hool v. Buochhorn (war 1593  
„Pfarrherr von Stanz) gegen unsere Kilchen und Kappellen  
„zu Büren Bertestementierung zugestellt werden, selbiges  
„sin erben zu fordern. Wie glich in einer anderen Messif  
„wägen Hans Odermatts Ansprach, ein Becher, so si  
„us dem Glückshafen zogen und des Gifigen seligen  
„Dochter auch versprochen zu begaben. Soll im auch  
„zugestellt werden.“

Wahrscheinlich widmete sich der andere der Gebrüder Todt,  
dessen Namen nirgends genannt ist, dem geistlichen Stande, da  
der Rath, wie beim Schulmeister Lüthy die obere Pfrund dem  
Vater des Schulmeisters als Patrimonium einzusetzen erlaubte  
und zwar ohne Rückbürgschaft.

Sonnenschein und Regen wechselten im Amtsleben unseres  
guten Schulmannes sehr häufig. Oft kam die Behörde seinen  
Wünschen entgegen, verordneten, daß man ihn bei Jahreszeiten

auch rechtzeitig bestelle, die Orgel zu schlagen allen jenen, welche ihre Requien mit seinem Spiel zu verherrlichen wünschten (St. Andresen 1604), man nahm ihm die, seinen Vorgängern aufgeladene Bau-Beschwerde wieder ab und befahl dem „Buwmeister was an der Schuol nothwendig, buwen und bessern zu lassen, d. 13. Juni 1611.“

Dann aber änderte sich wieder jählings die Gunst, und der hoheitliche Unwille entlud sich in empfindsamen Ausbrüchen. Das erlebte Todt in einem und demselben Jahr, wie am 5. Sept. gl. J. der Landschreiber es dem Protokolle anvertraut hat:

„Uff das vor M. H. kommen, wie daß der Schuolmeister sich etwas Bits gar Viedlich und der Schuol sümmitig verhältet. Wie glich der Pfarrherr und übrige Priester in der Kirche zimlich sümmitig und nicht nach der Ordnung sich verhalten thuond, so ist erkennt, daß uff Mittwoch alle Priester sammt dem Schuolmeister für m. H. beschickt werdend, ihnen die Kirchenordnung verläsen und darüber ernstlich zu besserem fliß vermanet söllent werden:“

Da sich aber die Kirchendiener, sowie der Schuolherr mit ihrem geringen Lohne, der ihnen überdieß noch sehr nachlässig und unsicher entrichtet wurde, entschuldigten, faßte der Rath 3 Tage später einen zweiten Beschluß, wodurch die beklagten Verhältnisse zu beseitigen gesucht wurden:

„Es ist auch M. H. Meinung, was die Schuol angat, solle der Landweibel verkünden, daß man dem Schuolmeister der Lon zeliab laße, sig alß old nütwen, damit er desto flißiger fige, wie er sich vor m. H. anerbotten uff daß ime etlich Artikel mit schlechten Schuolhalten und liedlichem Husierens für gehalten worden. Bedunkt m. H. auch für rathsam, daß dem Kapuziner Prediger befolchen wurde, uff dem Kanzel zu vermelden, daß den Priesteren iro Ion mit Bewahrens, Presents, Opfer



„und dem Schuolmeister auch zeliieb wurde, damit sy  
„auch desto willig und yffrig syent.“

Diese Maaßnahmen vermochten das Uebel nicht aufzuheben; wenigstens hören wir Todt einige Monate später am 12. März 1612 wieder mit den gleichen Beschwerden einkommen:

„wie er wegen usständem Orgelens- und Jahrlohn gar  
„schlechtlich und noch nicht bezahlt werden mög Wie  
„gleich die Presenz ufgeschlagen (auf Rechnung geschrieben)  
„und nit alles haar abgereicht werde. So nid sich  
„beßeret oder ime nit mit beßerer Satisfaktion begegnet  
„werde, möge sich also nit erhalten und sin Gelegenheit,  
„wie er das wol wisse, nachzeziehen verursacht wurde.  
„Daruf M. H. erkennt das mit Baschi Stulzen ernstlich  
„gredt werd, daß er dem Schuolmeister von Bogt  
„Stulzen wegen, so die usständ Orgellöhn schuldig billiger=  
„massen bezahlen. Darüber daß Bogt Lufis Schaffner  
„ime Schuolmeister wegen usständem Jahrlohn auch mit  
„gebührend Satisfaktion begegnen solle.“

Es scheint, daß Todt auch bisweilen im Sommer Schule gehalten habe; allein bei der geringen Besoldung und geringer Schülerzahl wollte er:

„So jemand etwa den summer sine Kind ind Schuol  
„welle schicken unbeschwert sin, bist zu Mittag Schuol  
„zu halten. Beisatz bei seiner Bestätigung d. 18. April  
„1611.“

Todt besaß eine schöne, deutliche Handschrift, daher wurde seine geschickte und fleißige Hand oft in geistlichen und weltlichen Geschäften benützt, wodurch sein Einkommen sich in etwas gebessert hatte. Es soll sich noch manches Andenken seines Handzuges im Kirchenarchiv und anderwärts vorfinden. Nach dem Absterben H. Landammann Wasers, dessen vielfältige Geschäfte in einem wirren Zustande gewesen sein mochten, hatte einer der Interessenten auch die Beihülfe unseres Schulmeisters angesprochen,

ohne seine Dienste gebührend zu belohnen. Dieses Unrecht fühlte der an St. Jörgen 1612 versammelte Landrath und fügte seiner Amtsbestätigung und der stereotypen, ernstlichen Ermahnung,

„sich mit der Schuol zu flößen,“ bei: „Und wohl er (der Schuolmeister) vielfältige Müe und Arbeit in Ammann Wasers sel. Geschäften und darum nid sonderlich Besoldung empfangen, ist erkennt, daß mit Jehndrich Waser gütlich geredet werden im eine billig Belohnung gefolgen zu lassen.“

Landammann Waser war ein vielbeschäftigter, kluger Mann. Er war es, der sich mit dem Kloster Engelberg um den nassen oder kleinen Zehnden an Äpfeln, Birnen, Rüben zc. abgefunden und somit das Land davon befreite. Nebstdem stand er in verwickelten Geschäften, was seinen Erben viele Mühe gekostet. An der St. Andreas-Gemeinde 1599 erbat er sich von den Kirchengenossen von Stans seine Begräbnißstätte im Chore der Pfarrkirche, wo er zu ruhen gedachte, während er seine Geschäfte andern Händen zu entwirren überließ. Todt war um so mehr genöthigt, sich um den Lohn seiner Arbeit zu wehren, weil die Lebensmittel in hohen Preisen standen, daher die Landesobrigkeit den entbehrlichen Aufwand auf alle Weise zu unterdrücken suchte.

Die Theuerung unterdrückte in dessen nicht allen Sinn der Wohlthätigkeit. Da wir uns vorgenommen, alles, was auf Schule und Unterricht Bezug hat, zu notiren, so dürfen wir Handlungen von geringem Belang nicht unberührt übergehen und wenn es auch nur einen armen Schulknaben betrifft. — Walthers Deschwanden starb arm und hinterließ einen Knaben, der in Stans in die Schule gieng. Obgleich man die Hand von diesem Dürftigen mit Recht hätte zurück ziehen und ihn seinen Verwandten hätte zuschieben können, so war das Mitleid

stärker, als das Recht: man gestattete ihm Aufenthalt und Schulbesuch, nur verordnete der Rath:

„Es soll ob dem Wald geschrieben, daß sin frind ime  
„eine Handreichung daran thuon wellen.“ Wochenrath  
den 28. November 1611. Ferners:

„Wolfgang Büntis Knaben, so begehrt, allhier Schuol zu  
„gan und mittler wyl Priester zu werden, hand M. H.  
„die Spend vergünstiget und daß ihme muoß und brod  
„uß dem Spittel gegeben werde“ den 7. April 1614. —

„Dem obigen, so allhier Schuol, wellen M. H. vom  
„Spittel werden lassen geht 20  $\text{R}$  an einer old mehr  
„Zinsschulden“ den 17. Juni 1614.

### „Fahrende Schuler.“

Es war damals nicht selten, daß sich Leute, die ein wenig lesen oder mit der Feder umzugehen wußten, von einem Lande zum andern begaben, sich bald da, bald dort in einem Dörfchen niederließen. Oft waren es ausgerissene Studenten, Waldbrüder, Kriegsknechte zc., man nannte sie gemeinhin „Fahrende Schuler“. Sie suchten ihren Unterhalt theils durch ihre wandernde Schulmeisterschaft, theils durch Schreibereien, bisweilen auch mit dem Bettel. Gerade klopft ein solcher auf unserm Wege durch die Protokolle an die Stubenthür des Wochenrathes, der seinen Ammann beauftragt:

„Einem Armen Schuolmeister wellent M. H. 6 Schilling  
„durch Gottes und Maria willen gäben lassen den 4.

„Juli 1611. Dem Schuolmeister, so M. H. ein Buoch  
„geschrieben, wellen M. H. von jedem Bogen 10 Schilling  
„gäben d. 2. Januar 1612.“

Auch später noch begegnen uns herumziehende Schulmeister, die mit ihrer geschickten Feder etwas zu verdienen suchten:

„Einem frömden Schuolmeister, genannt Martin, so M.

„H. ein Präsent verehrt hat uff Papier, darin der Eid=  
„schwur und M. H. Namen eingeschrieben, wollen M.  
„H. 6 Kronen im verehren lassen.“ d. 11. Juli 1640.

Oft war die Gastfreundschaft gegen dergleichen Fremdlinge voreilig und unbedacht und gab Veranlassung zu unangenehmen Auftritten. So ließ sich einer in Stans nieder. Da beim sehr mangelhaften Schulunterricht der größte Theil der Bevölkerung das reifere Alter erreichte, ohne Lesen und Schreiben erlernt zu haben, so erwachte bei jungen, erwachsenen Leuten das Verlangen, das Versäumte nachzuholen. Bei dem hergereizten „Schuler“ meinten sie, die Künste der Schule in kurzer Zeit zu gewinnen. — So leicht es dem fremden Schulmann gewesen sein mag, eine Anzahl junger Leute für seine Schule zusammen zu bringen, so wenig Anstand gab es, eine amtliche Erlaubniß dafür auszuwirken. Ohne ängstliche Prüfungen vorzunehmen, beschloß der Rath d. 21. Mai 1640:

„Einem frömden Schulmeister, so etlich, gewachsenen  
„Landleuten welche sich in die Schuol zu gehen, schüchen  
„möchten, begehrt Schuol zu halten, ist der Byß ein  
„par Monat oder drey im gastwys begünstigt.“

Die Lehre und das Benehmen des Fremdlings veranlaßte den H. Pfarrer Johannes von Eggenburg, gegen denselben auf der Kanzel heftig aufzutreten: er erklärte den Schulmeister als einen Luteraner und alle, die seine Schule besuchen, in den Kirchenbann. Allein der Schulmann hatte seinen Sold von seinen Schülern schon zum Theil voraus bezogen und nun sahen sich diese durch das Interdikt des H. Pfarrers in Schaden veretzt. Die Betroffenen wandten sich nochmals an jene Behörde zurück, welche ihrem Lehrer den Aufenthalt und die Lehrer-Competenz bewilligt hatte. Diese nahm die Wage nochmals zur Hand, fand das ausgelegte Geld der Lernenden gewichtiger, als die gefürchtete Religionsgefahr und entschied in ihrer Verlegenheit:

„Mit H. Pfarrer soll gredt werden, daß man uff etlichen

„Anhaltens, die sich gegen einen frömden Schuolmeister  
„um etwas verköstiget, daß sie von ime zuo schryben und  
„läsen underwysen wurden. Und aber H. Pfarrer uff  
„dem Chanzel sich verluten lassen, daß selbiger Schuol=  
„meister als ein luterischer soll abgeschafft werden; auch  
„by dem Ban verboten, daß niemand zue ime gan felle;  
„hetten M. H. ihnen (den etlichen Petenten) nit zuo  
„Wider sin laßen, daß er noch bis 14 Tagen sich all=  
„hier ufhalten möchte, doch daß er von keiner Religions=  
„sache mit niemanden nid reden, noch disputiren solle.“

### Das Komödienspiel.

Unsere Notizen reichen keineswegs bis zu den ersten Ver= suchen, welche im Laufe der Zeit so häufig von Lehrern und Schülern auf der Bühne gemacht worden. Die Erlaubniß dafür ertheilte der Rath, verband dieselbe gern mit vorsorglichen Be= dingungen, um Friede und Ordnung unter den Spielenden auf= recht zu halten, oft auch mit Geldunterstützungen.

Der Inhalt der Vorstellungen war meistens dem neuen oder alten Testament entnommen und in Scene gesetzt, um das Stück im Freien aufzuführen. Z. B. der verlorne Sohn, der arme Lazarus &c. Diese Theater-Vorstellungen wiederholten sich um so öfter, je mehr Lust und Geschick der jeweilige Lehrer dafür besaß. Schon am 25. Weinmonat 1581 sprach der gefessene Rath seine Genehmigung für eine Theater-Production aus, doch ist bei dieser nicht zu entnehmen, ob von der Schule oder einer andern Gesellschaft die Rede ist. Besonders zahlreich wiederholten sich die Komödien während der Amtsdauer des Schul= meister Todt. Unter anderm sprach der Rath am 12. April 1612 auf ein Ansuchen um daherige Bewilligung:

„Diemöhlen unser Schuolmeister ein Comedia und  
„Spill zuo füren und zuo halten vorhabens, M. H. um  
„Bewilligung dessen angesucht, will die Spillgesellen an=

„erbiethens M. H. kein kosten darmit aufzetrieben, hieruf  
„M. H. solches zugelassen haben wellent, daß sich die  
„Junggfellen beslißen, damit sy nit ein schand, — dessen  
„ehr haben. Auch daß sy die so im Spill sich ge-  
„horsammentlich halten und guot Ordnung wellent M.  
„H. darby Rukens halten.“

Am 15. Juni 1615 langte der Schulmeister wieder mit  
einem gleichen Gesuch vor den Rath und erhielt ebendieselbe Be-  
günstigung und zwar auf:

„Donztag unj. Herren fronlichnamstag, so es hüpsch  
„Wetter ist, wo nit uff juntig.“

Ein Jahr später den 3. Juni 1616 war Todt schon  
wieder bereit, das Publikum mit einer Vorstellung zu erfreuen.  
Auch dießmal erhielt er die hoheitl. Erlaubniß:

„Uff sundtig so es hübsch Wetter das angfächen  
„Spiel zu halten, wo nit ist es innen an iren guoten  
„willen gsetzt und das uff einen andern tag zuo halten.“

Auf sein Erlaubniß-Verlangen am 17. Hornung 1617  
beschlossen:

„M. H. dem Schuolmeister und finen mitspiel-  
„gfellen von dem lezt gehaltenen Spiel so viel verehren  
„lassen, glich wie ime zu vor im andern geben worden,  
„da soll man luogen.“ —

Ebenso wurde dem Schulmeister am 15. Juli 1619 eine  
obrigkeitliche Belohnung zuerkannt, wie uns der Beschluß jenes  
Tages berichtet:

„M. H. laßend dem Schuolmeister sambt finen  
„mithaften Spielgfellen verrichteter Komödie 15 Kronen  
„verehren.“

Mit dieser Vorstellung scheint die Thätigkeit auf der  
Bretterwelt für längere Zeit zu ruhen, obgleich Joh. Todt noch  
manche Jahre in seinem Amte gestanden. Wir behalten uns  
vor, bei ähnlichen Zeiterscheinungen auf dieses Kapitel zurück zu

kommen. Wir kehren einstweilen zu unserm Schulmeister zurück, dessen Eintritt wir gemeldet, nämlich zu

### Johannes Todt.

Wir haben die Laufbahn dieses Mannes von seiner Ernennung an 1597 bis zu Anfang des Jahres 1612 bereits verfolgt. Der Landrath von St. Jörgen 1613 bestätigte ihn als Schulmeister und Organist: „doch ime angezeigt werden, sich beslißen sölle.“ Ebenso erfolgte seine Bestätigung: „uff sin Pitten und anerbithen“ im folgenden Jahr von der gleichen Behörde, ohne daß seine Amtsthätigkeit einige Spuren im Rathsbuche zurückgelassen. Etwas genauer besprach sich der St. Jörgen Landrath 1615 mit dem um seine Wiederbestätigung sich Empfehlenden, zumal der Petent abermals gefunden, daß sein Lohn gar gering und die Pflicht des Landes, ihn mit dem nothwendigen Brennholz zu versehen, an ihm nachlässig erfüllt werde.

Die Erfahrung hat es von jeher bewiesen, daß das Begehren der Angestellten unfehlbar mit einer Küge beantwortet wird, mag jenes gewährt oder abgewiesen werden. So ging es ebenfalls unserm Schulmeister; er hatte Tadel und Lohn hinzunehmen, wie es dem Landrath beliebte, dieselben in einem Athemzuge auszusprechen:

„Schuolmeister und Organist Johannes Todt han  
„M. S. wiederum angenommen, soll durch Landammann,  
„Statthalter und Landschreiber zu flißigem Schuolhalten  
„ermahnt werden. Darneben wellen ihm, Schuol=  
„meister wegen des Osterspiels und andern 3 Ellen Say  
„verehren lassen. Was sin Begehren belangt, etwas Er=  
„beßerung finer Kilchenmüe und Arbeit soll für die Kilch=  
„genossen, auch um Holz für die 7 Uerthenen kommen,  
„des Vorsächens ihn wohl betrachten werde.“

Mit dieser Schlußnahme wurde ein neuer Rechtsgrundsatz ausgesprochen, der, obgleich jetzt schon aufgetaucht, erst um mehr als 100 Jahre später zur vollen Geltung gelangte. Der Landrath ließ sich das Verfügungsrecht über die Schulpfünde gefallen, lehnte das Wahlrecht nicht ab und war sehr freigebig in Ertheilung landesväterlicher Zurechtweisungen, allein wenn der Organist oder Schulmeister um eine Zulage an den Landsäckel anklopfte, so fing der Landrath doch an, zu bedenken, daß das Eine mehr in der Pflicht der Kirchgemeinde, das Andere in der Aufgabe der 7 Werthenen, in welche die Gemeinde Stans getheilt war, liege, weil sich diese im Genuß der Pfründe befinde. Inzwischen aber mußte das Land die Strafe dieser Inconsequenz zum Theil noch tragen, bis Wahlrecht und Besoldungspflicht in die gleiche Hand gelegt wurde.

Die beste Aufnahme erlebte Joh. Todt bei seiner Anmeldung vor dem Landrathe an St. Jörgentag 1616. Sie lautet:

„Schuolmeister und Organist Johannes Todt habendt  
„M. Herren wiederum angenommen, und uff sin Wohl-  
„halten hin bestättiget, daß er nit wyter zu Bitten schuldig  
„solle syn.“

Sowie diese zutrauensvolle Bestätigung den bewährten Schulmeister aller fernern Anmeldungen überhebt, so entzieht sie die Spuren seines fernern Waltens in der Schulstube unsern Blicken und wir treffen ihn außer derselben im folgenden Jahre mit einem geistlichen Hr. Huber von Luzern in einen Streit verwickelt. Um denselben gütlich auszugleichen, bestimmte der Rath etliche Herren und Amtsleute, sollte es aber nicht gelingen, so möge das Recht darüber walten. d. 13. Horn. 1617. Die fortdauernde Anstellung mag für Todt auch die nachtheilige Folge gehabt haben, daß er in der Ausübung seines Amtes fahrlässiger geworden. Einen Beweis dafür liefert uns die Geschichte mit den unter seine spezielle Aufsicht gestellten Schul-



knaben und wahrscheinlich zugleich Chorsänger. Das Rath=protokoll sagt: „Nachdem M. Herren fürkommen, was gstalld des Konradlis Sigersten sohn und ander mer, welche Schuoler und je zu Ziten dem Pfarr Herr von dem Opfer zu nemen nit geschemt, sondern also zugriffen. Daruf hand M. H. erkennt, daß die Amtsklit solches dem Schuolmeister anzeigend und daß er solche dapfer mit Ruoten geißlen sölle.“ —

Nur zwei Monate später, am 20. März 1619 ließen Rath und Landleute ihn wiederum fühlen, daß sie ihn ohngeachtet seiner permanenten Amtsdauer nicht aus den Augen verloren haben:

„Mit uns. Schuolmeister soll durch unsere H. Land=ämig mit allem ernst gredt und angezeigt werden, daß er fürhin die gemein Schuolknaben bas in der Ver und Zucht haben, auch solche flißiger in die Kilchen zur hl. Maß vermanen und halten zc.“

1620. Dieses Jahr brachte dem Schulmeister, wenn auch keine Solderhöhung, doch ein anderes unschätzbares Geschenk, laufendes Brunnenwasser zum Haus. Wie das Rath=protokoll berichtet, sollen:

„Der Brunnen (Quellen) in der Kniry halben, Hr. Statthalter und Hr. Hauptmann Leuw und Gnoßen=vogt Uli Heder sechen, was Gestalt man sölchen insaßen und den Kniryhüsern abtheilen könne und alsdann wellen M. Herren wegen der Schuol ihr gebührlich Theil daran folgen lassen.“ d. 18. Juni.

Daß dieser Beschluß zur Ausführung gelangte, beweisen zahlreiche Erwähnungen daheriger, baulicher Unkosten, sowie auch das auf unsere Zeit erhaltene Wasserrecht des Schulhauses. — Wie einst im „September 1606 des Schuolmeisters Vater die Ober=Pfruond für ein Patrimonty vergünstigt worden,“ eben=

so wurde nun dem Sohne bewilliget, seinem Descendenten, der sich um die priesterlichen Weihungen bewarb, ein Patrimonium auf den hiesigen Spital zu deponiren, mit der seltsamen Bedingung, dasselbe, sobald er die priesterliche Würde erlangt habe, wieder aufzugeben. d. 11. April 1626.

Es ist nicht genau, wie lange die Wirksamkeit des Schulmeister Joh. Todt angebauert haben mag, indem sein Todesjahr nicht entdecket werden konnte und bei amtlichen Verhandlungen die Eigennamen wenig gebraucht wurden. Indessen ist anzunehmen, daß er bis zum Jahre 1631, also 34 Jahre in seinem Amte gestanden und sich dann seinem Namensbruder anvertraut habe, um zum ewigen Leben einzugehen.

Nach dem Abtreten des Johannes Todt erscheint ein

### Anonimus

auf der Schulpfürnde von Stans, den wir nicht mehr für Joh. Todt halten können, weil bei ihm die jährlichen Bestätigungen wieder in Anwendung kommen. Wir können den neuen Schulmeister von Stans nur schwach zeichnen, da die Nachrichten über ihn spärlich vorliegen.

Rand Rath, den 24. März 1631:

„Die bed Schulmeister von Stans und Buchs  
„habent M. H. uf hüt wiederum angenommen, uf die alt  
„Ordnung, und Belohnung, doch soll mit ihnen gredt  
„werden, damit er flißiger die Schuol verseeche, was dann  
„die Schuolknaben anbetrifft in Partum anzunemen, soll  
„der H. Pfarrer, Schuolmeister und H. Milchmeier Gwalt  
„harum haben 4 oder 5 tugentliche Knaben anzunehmen  
„oder mehr. Den Guldi Schriber von Zug wellent M.  
„H. nit angenommen old bewilliget haben allhier zu wo-  
„nen, sondern so man in einer Uerthe in Gastwis duldet,  
„segend M. H. solcher Uerthe heim.“

Letzterer ist als Aspirant auf die Pfründe abgewiesen worden und fällt somit in die Klasse der fahrenden Schüler.

Der neue Schulmeister war nicht so glücklich, die Zufriedenheit der Kirchgenossen von Stans zu erwerben. Es mag ihn wenig gefreut haben, in der ersten Zeit seiner Amtsführung den Beschluß des Kirchenraths zu vernehmen:

„Mit unserm Schuolmeister soll im Bisin Hr. Pfarrer allen Ernstes gredt werden, daß er sich mit der Schuol, auch in der Kirchen und was sin Ambt uswißt besser und ge-  
„flissener als im Verschiedenen beschächen, instellen solle, wo  
„nit, werde man sich bis künstlig St. Andrestag nach  
„einem andern verschen.“

Auf diese verständliche Aeußerung der Kirchgemeinde ließ der verletzte Schulmeister auch seinerseits merken, daß ihm an seiner Anstellung nicht sehr viel gelegen. Die Kirchgemeinde brachte sich selbst in einige Verlegenheit, wollte sich an einen, kurze Zeit vorhin Angestellten, zurückwenden oder den wirklichen Schulmeister behalten, in keinem Falle aber von ihm eine unehrenhafte Abgabe annehmen, eher ihn verschicken:

„Der Kirchmeier von Stans soll mit dem Schuol-  
„meister, so kürzlich hinwegzogen, reden, ob er nit wieder-  
„um allhier die Schuol verschen welle und im Fall der  
„jehige Organist um den ihm versprochenen Lohn nit  
„witerß dienen kann und soll man ihn urlauben und um  
„einen andern Organist luogen, daß ein nütwer Organist  
„und Schuolmeister sonderbar (d. h. besonders, in zwei  
„Beamteten) werde angenommen und erhalten werden.“  
d. 31. Oktober 1633.

Etwas konsequenter benahm sich die Nachgemeinde gegen den gleichen Angestellten, als sie 1634 sagte:

„Dem jehigen Schuolmeister soll von M. H. wegen,  
„der loon bis uff St. Georgentag guot gemacht werden

„und nit witerz, will er aber witerz den Kilcheren dienen,  
„daß stat ihm heim.“

Ohne indessen von diesem Verfügungsrecht Gebrauch zu machen, ist bei ihm ein Fall vorgekommen, den man bei seinen Vorgängern nicht erlebt hatte, nämlich, daß einer seine Anstellung selbst aufgekündet. Unser Unbekannte räumte das Feld einem andern Manne, dessen Name durch volle 40 Jahre in den Raths- und Gemeindebüchern genannt wird. Es ist der Schulmeister: Rudolf Andermatt.

(Fortsetzung folgt.)

